

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf der Bundesregierung Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 25.3.2020

Entwurf legt Fokus auf Einschränkung von Beteiligtenrechten und lässt Regelungen zu wichtigen Fristen- und Verfahrensfragen vermissen

11.04.2020

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind von dem Entwurf in besonderer Weise betroffen, da der gewerkschaftliche Rechtsschutz vor den Arbeitsgerichten maßgeblicher Prozessvertreter auf Arbeitnehmerseite ist. Wir haben auf Umwegen Kenntnis von dem Referentenentwurf der Bundesregierung Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 25.3.2020 erhalten und nehmen ausgehend davon, dass es aufgrund der Grundrechtsrelevanz des Entwurfs dazu noch eine Anhörung im Bundestag geben wird, im Folgenden un- aufgefördert vorab zu den wichtigsten Punkten Stellung.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Henriette-Herz- Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Das Wichtigste in Kürze:

- Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen den Entwurf ab.
- Der Entwurf beinhaltet u.a. die Ermächtigung des Gerichts, anzuordnen, die mündliche Verhandlung ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen, mit der Folge, dass die Parteien und alle weiteren Beteiligten ausschließlich per Videokonferenz teilnehmen können. Damit würde § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 128a ZPO deutlich erweitert, denn bisher setzt die Teilnahme per Videokonferenz einen Antrag der Parteien/Beteiligten voraus und ist nur für Beteiligte und Parteien, nicht jedoch auch für das Gericht selbst vorgesehen.
- Der Entwurf beschränkt durch die angedachte Reform des § 46 ArbGG ohne Not wesentliche Grundsätze des Verfahrens – wie den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (§§ 169 GVG, 52 ArbGG), aber auch den verfassungsrechtlich anerkannten Grundsatz der Transparenz und Unmittelbarkeit als wesentliche Strukturprinzipien des Gerichtsverfahrens (BVerfG -1 BvR 957/18). Zudem stellen sich zahlreiche Datenschutzfragen, u.a. auch deshalb, weil der Entwurf deutlich geringere bis keine Anforderungen an die Sicherheit der für die Videokonferenzen nutzbare Technik stellt – anders als bisher beim elektronischen Rechtsverkehr. Fraglich ist auch, wie die Kommunikation unter den Richtern während der Verhandlung erfolgen soll.



- Nicht akzeptabel sind zudem auch die in den Medien kolportierten und derzeit verschiedentlich diskutierten Vorschläge, die beinhalten, dass sich in Zeiten von COVID-19 nur die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter anders als die Berufsrichter per Video-Konferenz zur mündlichen Verhandlung bzw. zu den Beratungen zu schalten. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind Teil des Gerichts; sie sind Berufsrichtern gleichgestellt und gleichberechtigt und nicht Richter 2. Klasse – sie müssen daher im Gerichtssaal ebenso präsent und persönlich anwesend sein wie Berufsrichter.
- In dritter Instanz sollen unter Beeinträchtigung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes laut vorliegendem Gesetzentwurf künftig ohne Zustimmung der Parteien Entscheidungen auch ohne mündliche Verhandlungen ergehen können. Auch das ist abzulehnen, denn nur die mündliche Verhandlung ermöglicht regelmäßig sachgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung aller wesentlichen Punkte und Gegebenheiten (§ 72 ArbGG-E).
- Anders als der Entwurf behauptet, gibt es durchaus andere, mildere Maßnahmen, die es auch in Coronazeiten ermöglichen, den Gerichtsbetrieb aufrechtzuerhalten; wie etwa die Wahrung des Abstandsgebots oder die Begrenzung auf notwendige eilige Termine etc. Auch die im hinteren Teil der Stellungnahme aufgeführten deutlich weitergehenden Anpassungen der Fristenregelungen im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht wären eine Lösung.
- Im Entwurf fehlt auch die Beschränkung des funktionalen Bezugs und der zeitlichen Geltung dieser Regelungen auf COVID-19 und eine ausdrückliche Frist für das Auslaufen der Regelungen, sollten sie Gesetz werden (Vorschlag: befristete Geltung bis längstens 31.12.2020).
- Darüber hinaus fehlen im Entwurf Regelungen zur coronabedingt deutlich weitergehenden notwendigen Anpassung wichtiger Fristen und Verfahrensregelungen im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht. Folgende Änderungen sind insoweit nötig (Details dazu siehe 2. Anlage hier anbei):
 - Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen und entsprechende Änderung des § 5 KSchG;
 - Breitere Ermöglichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in allen Verfahrensordnungen;
 - Verlängerung von Rechtsmittelbegründungsfristen;
 - Hemmung von Verjährungsfristen sowie Hemmung arbeits- und sozialrechtlicher Ausschlussfristen.
 - Wir gehen zudem davon aus, dass die mittlerweile eingearbeitete Anpassung des Art. 240 § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB (Ersetzung des Wortes „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „arbeitsrechtliche Ansprüche“), die der DGB begrüßt, erhalten bleibt, um auf Gesetz (z.B. Mindestlohnansprüche), Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhende arbeitsrechtliche Ansprüche ebenfalls von dem Moratorium auszunehmen.



1. Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab: Der Entwurf beschränkt sich auf unnötige, rechtlich bedenkliche Einschränkungen von Beteiligtenrechten und lässt wirklich wichtige Regelungen zu Fristenfragen im Arbeits-/Sozial- und Verwaltungsrecht vermissen, obwohl Forderungen zu letzterem dem BMAS seit mehreren Wochen u.a. von Seiten des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften vorliegen. Bis auf Fragen der Ausweitung des schriftlichen Verfahrens zu Lasten der Durchführung der dem Unmittelbarkeitsgrundsatz dienenden mündlichen Verhandlung enthält der Gesetzentwurf keine Regelungen zur coronabedingt notwendigen Anpassung von Fristen.

Schon die allgemeine Begründung zur Erforderlichkeit des Gesetzesentwurfs kann nicht überzeugen. Der Justizbetrieb ruht derzeit allgemein bzw. ist allgemein deutlich eingeschränkt, es handelt sich nicht um eine spezielle Problematik der Arbeitsgerichtsbarkeit. Im Grundgesetz werden die 5 Fachgerichtsbarkeiten gleichwertig nebeneinander genannt, auch der Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz sieht keine Wertigkeit zwischen den einzelnen Fachgerichtsbarkeiten.

Soweit in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass dem zügigen Rechtsschutz eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung zukommt, ist dies zutreffend, gilt aber immer und nicht nur in Krisenzeiten und ist bereits heute gewährleistet, zumal die Arbeitsgerichtsbarkeit schon heute mit Abstand eine der schnellsten Gerichtsbarkeiten ist. Zudem haben aber auch der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und der Unmittelbarkeitsgrundsatz herausragende gesellschaftliche Bedeutung (siehe BVerfG - 1 BvR 957/18). Aus dem Gesetzentwurf ist nicht ersichtlich, warum die Zügigkeit der Verfahren einen höheren Stellenwert genießen soll, als der verfahrensrechtliche Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Dies gilt insbesondere, solange krisenbedingt auch weitere Einschränkungen der Grundrechte im Hinblick auf Freizügigkeit und Kontaktmöglichkeiten vorliegen.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die Weiterverbreitung von Infektionen im Gerichtssaal zu verhindern oder einzuschränken und damit den Zweck des Infektionsschutzgesetzes zu erfüllen, unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften uneingeschränkt. Es gibt aber gleich effiziente und weniger einschneidende Maßnahmen als die im Gesetzentwurf vorgesehenen, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem sind Gerichtsverhandlungen selten Massenveranstaltungen; insoweit können etwa Besuche von Schulklassen o.ä. gesteuert und mit den vorhandenen rechtlichen Instrumenten ggf. eingeschränkt werden.

Zu den geeigneten mildereren Maßnahmen gehören u.a.:

- das Abstandsgebot und das Tagen in größeren Räumen,
- die Zurverfügungstellung von Desinfektionsmitteln/Atemschutzmasken,
- vergleichbare Maßnahmen wie bei der Durchführung der Abiturprüfungen in den Bundesländern,
- eine Terminierung von Verhandlungen nur in den Verfahren, die besonders wichtig und zügig durchführbar sind (etwa für Kündigungsschutz- und Leistungsklagen),



- die Verlegung von Verhandlungen in ein anderes öffentliches Gebäude, wenn der reguläre Verhandlungssaal zu klein ist, um Abstandsgebote einzuhalten.

Es gibt somit viele Alternativen für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen, ohne dass es solcher Einschränkungen, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, bedarf. Der Gesetzesentwurf ist daher unverhältnismäßig.

Zudem beschränkt sich der Gesetzesentwurf nicht auf Ausnahmefälle, wie die der Coronapandemie, sondern erfasst mögliche weitere Sachverhalte von Infektionen über alle Instanzen, auch solche einer normalen Grippeperiode. Insoweit besteht deshalb auch die Besorgnis, dass künftig auch bei weniger gefährlichen Erkrankungswellen die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen wesentlicher Verfahrensgrundsätze zur Anwendung kommen. Um sicherzustellen, dass ein entsprechendes Gesetz, sollte es trotz der bestehenden erheblichen Bedenken weiter verfolgt und umgesetzt werden, nur für Zeiten von COVID 19 gilt, muss es ausdrücklich befristet werden, so dass die Regelungen vorzugsweise zum 30.09.2020, jedoch spätestens zum 31.12.2020 wieder außer Kraft treten.

2. Zur geplanten Änderung des § 46 ArbGG

Der Entwurf schlägt in seinem Art. 1 Nr. 1 die Änderung des § 46 ArbGG vor, in dem ein neuer Absatz 3 in § 46 ArbGG eingefügt werden soll. Danach soll es künftig zulässig sein, dass das Gericht zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionskrankheiten anordnen kann, dass die mündliche Verhandlung ausschließlich im Wege der Videokonferenz stattfindet, sofern die Prozessbeteiligten die technischen Voraussetzungen dafür in zumutbarer Weise schaffen können – die Verhandlung ist dann nicht öffentlich. Zudem soll die erstmalige Beratung mit den ehrenamtlichen Richtern bei Einverständnis dieser per Videokonferenz stattfinden können. Laut Gesetzesbegründung des vorliegenden Entwurfs soll der neue § 46 Abs. 3 im arbeitsgerichtlichen Verfahren sowohl für die Güteverhandlung, als auch für die Verhandlung vor der Kammer sowie im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gelten.

Dies bedeutet eine deutliche Erweiterung/Änderung des § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 128a ZPO, denn bisher setzt die Teilnahme per Videokonferenz einen Antrag der Parteien/Beteiligten voraus, die sich per Video zuschalten wollen, und ist nur für Beteiligte und Parteien, nicht jedoch auch für das Gericht selbst vorgesehen.

Der Entwurf beschränkt ohne Not wesentliche Grundsätze des Verfahrens – wie den Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (§§ 169 GVG, 52 ArbGG), aber auch den verfassungsrechtlich anerkannten Grundsatz der Transparenz und Unmittelbarkeit als wesentliche Strukturprinzipien des Gerichtsverfahrens (BVerfG 27.11.2018 – 1 BvR 957/18).

Ein rechtsstaatliches Verfahren verlangt grundsätzlich eine durch die mündliche Verhandlung geschaffene Transparenz und die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Damit soll u.a. gewährleistet werden, dass den Richter/innen (Berufsrichtern ebenso wie ehrenamtlichen Richtern) durch gemeinsame und unmittelbare Präsenz vor Ort ermöglicht wird, den streitentscheidenden Sachverhalt auszuermitteln, zu würdigen und anschließend gemeinsam zu



beraten sowie abstimmen zu können. Wie soll das funktionieren, wenn das Gericht – die Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter – sich nur noch jeder von einem anderen Ort per Video zuschalten? Zudem ist heute anerkannt, dass den Beteiligten des Verfahrens nicht verwehrt werden kann, persönlich am Verfahren teilzunehmen – eine Anordnung der Durchführung der mündlichen Verhandlung ausschließlich per Videokonferenz schränkt den Unmittelbarkeitsgrundsatz in bedenklicher Weise ein – zahlreiche Anhörungsrügen würden die Folge sein.

Zudem ist bereits heute für eine ordnungsgemäße Durchführung der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO die persönliche Präsenz unabdingbar, was insoweit eine Videoverhandlung ausschließt (Zöller, ZPO 31. Aufl. 2016, § 128a Rn. 2). Das muss erst recht für die vergleichsorientierte Güteverhandlung im ArbG-Verfahren gelten, die aber im Gesetzentwurf in die Möglichkeit der Durchführung per Videokonferenz einbezogen ist.

Auch ist herrschende Meinung zu den geltenden Verfahrensordnungen, dass die gesamte Verlagerung der mündlichen Verhandlung in den Privatbereich unzulässig ist, denn der Ort der Durchführung der Gerichtsverhandlung muss einem Gericht angemessen sein – in Betracht kämen insoweit allenfalls zB Räume in anderen Gerichten, in Kanzleien oder Behörden (siehe Stäbler in jurisPK-SGG, § 110a SGG, Rn. 16).

Erhebliche Bedenken ergeben sich auch insoweit, wie Zeugenvernehmungen per Videokonferenz ablaufen sollen; auch hier entscheidet der persönliche Eindruck, der entscheidend von Mimik, Gestik und Körpersprache geprägt wird. Hierfür ist die Präsenz des Gerichts wie auch des Zeugen persönlich vor Ort und gemeinsam erforderlich.

Zudem weisen wir darauf hin, dass zur Frage der Beteiligung ehrenamtlicher Richter an Beratungen und Abstimmungen des Gerichts in seiner Gesamtheit der 2. Senat des BAG im Jahr 2015 entschieden hat, dass eine geheime Beratung und Abstimmung iSd. § 193 Abs. 1, § 194 GVG grundsätzlich die mündliche Beratung über den Streitgegenstand im Beisein, d.h. persönlicher Präsenz sämtlicher beteiligter Richter*innen und damit auch der ehrenamtlichen Richter verlangt (vgl. BAG v. 26.3.2015 - 2 AZR 417/14 m.w.N. von Entscheidungen des BAG und des BGH). Und wie soll bei Durchführungen der Beratungen per Videokonferenz neben den damit verbundenen inhaltlichen Qualitätsverlusten das Beratungsgeheimnis gewahrt werden, wenn überhaupt nicht kontrollierbar ist, wer sich noch in dem Raum befindet?

Auch erscheint die Nutzung frei verfügbarer Videoübertragungssysteme (etwa Skype) – wie sie der Entwurf vorschlägt - aus verschiedenen Gründen sehr fraglich. Ein sicherer Übertragungsweg ist damit nicht gewährleistet. Die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ist ebenso wenig möglich wie die sichere persönliche Identifizierung der Prozessparteien. Hinzu kommt, dass keine Videomitschnitte zulässig sind. Dies ist jedenfalls im privaten Bereich nicht kontrollierbar. Es sind Konstellationen vorstellbar, dass - würde der Entwurf beschlossen - per Video aufgenommene Gerichtsverhandlungen alsbald im Internet auftauchen. Dies würde gegen § 169 GVG verstoßen und wäre aber technisch kaum auszuschließen. Die Nutzung frei verfügbarer Technik und Programme für Videoübertragungen, die über das Internet funktionieren, unterscheiden sich zudem deutlich von Videokonferenzen, die im Rahmen ge-



geschützter firmeninterner Netzwerke stattfinden. Der elektronische Rechtsverkehr mit der Gerichtsbarkeit verlangt für die Wirksamkeit von Prozesshandlungen, insbesondere auch der Klageerhebung und sonstiger Erklärungen, einen hohen Sicherheitsaufwand. Im Rahmen einer „Videogerichtsverhandlung“ würden – sollten die Regelungen Gesetz werden – an die Abgabe prozessualer Erklärungen deutlich geringere Sicherheitsanforderungen gestellt, sodass den Anforderungen der ZPO an den elektronischen Rechtsverkehr nicht genügt werden würde. Es ist nicht ersichtlich, warum Prozessklärungen im Rahmen einer Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit geringeren rechtlichen Anforderungen unterliegen sollen, als die Abgabe einer Prozessklärung im elektronischen Rechtsverkehr. Die dafür herangezogenen Gründe haben Gültigkeit auch dann, wenn es um eine mündliche Verhandlung im Rahmen einer gerichtlichen Videokonferenz geht.

Ungeklärt ist auch die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die Parteien oder ihre Bevollmächtigten keine ausreichende technische Ausstattung haben, sei es im Hinblick auf Endgeräte, die ihnen zur Verfügung stehen oder Leitungskapazitäten für die Nutzung des Internets – wie will das Gericht dies im Vorfeld abklären, bevor es die Videokonferenz anordnet? Gerade in ländlich strukturierten Bereichen ist der Breitbandausbau nicht weit genug fortgeschritten, um eine störungsfreie und sichere Übertragung zu gewährleisten. Zudem werden die Gerichte Monate brauchen, um entsprechende technische Einrichtungen in den Gerichten, insbesondere in den unteren Instanzen, verfügbar zu haben. Hinzu kommen die Kosten, um dies flächendeckend zu gewährleisten. Selbst wenn neutrale Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, fehlt es zumeist an der Technik. Privater Technikeinsatz dürfte einerseits nicht zumutbar sein und birgt andererseits das Problem der Kontrolle des Mitschnittverbots sowie weitere datenschutzrechtliche Gefahren.

Zudem ist auch auf jene Prozessbeteiligten Rücksicht zu nehmen, die nicht in der Lage sind, die Technik entsprechend zu beherrschen. Der Justizgewährleistungsanspruch umfasst nicht nur einen zügigen und effektiven Rechtsschutz, sondern Rechtsschutz auch für diejenigen, die im Umgang mit der Justiz völlig unerfahren sind. Maßstab sind insoweit nicht die an Erfahrung starken, sondern die an Erfahrung schwachen Nutzer der Justiz. Und wie viele Vertagungen von Sitzungsterminen soll es geben, wenn die Technik nicht funktioniert – wir sehen bereits jetzt, wie Telefonnetze in Zeiten von Corona überlastet und Telefonkonferenzen nicht belastbar durchführbar sind. All dies liefe auch dem Grundsatz der Prozessökonomie zuwider, denn es würden zahlreiche Anhörungsrügen folgen. Gerichtsverfahren sollen befrieden – das wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werden.

Offen bleibt auch die Frage der Zulässigkeit der im Entwurf vorgesehenen Unanfechtbarkeit des Beschlusses einer Anordnung der Durchführung der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz (vgl. dazu S. 7 zur Begründung des Entwurfs). Im Falle der Anordnung von Videokonferenzen muss zumindest ein Rechtsmittel gegen die Anordnung des Vorsitzenden möglich sein, um die Rechtmäßigkeit einer so weitgehenden, zahlreiche Grundrechte einschränkenden Entscheidung von einem unabhängigen Spruchkörper überprüfen lassen zu können. Darüber hinaus müsste sichergestellt werden, dass ein Rechtsmittel gegen die Anordnung aufschiebende Wirkung hat, d.h., dass die Verhandlung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht stattfinden kann.



Die im Entwurf angedachte Reform des § 46 ArbGG ist daher abzulehnen, denn sie ist - wie ausgeführt - aus zahlreichen Gründen problematisch. Wir schlagen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gerichte für Arbeitssachen vielmehr vor, mündliche Verhandlungen - über einstweilige Verfügungen hinaus - schnellstmöglich wieder aufzunehmen und dabei auf umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen und Abstandsgelote im Gericht zu achten. Zudem können auch Maßnahmen baulicher Art, soweit wirklich erforderlich, getroffen werden, die eine Infektion verhindern.

3. Zuschaltung ehrenamtlicher Richter nur per Videokonferenz

Abzulehnen sind auch weitergehende, in den Medien kolportierte und aktuell verschiedentlich diskutierte Überlegungen, wonach § 46 ArbGG iVm § 128a ZPO bzw. § 110a SGG dahingehend geändert werden sollen, dass zur Vermeidung von Ansteckungen und Infektionsverbreitung in Zeiten von Corona ehrenamtliche Richter/innen sich künftig (nur noch) per Videokonferenz zu den Verhandlungen zuschalten sollen – präsent im Termin wären dann nur noch die Berufsrichter und die Öffentlichkeit, nicht aber die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Diese Überlegungen sind zwar nicht im vorliegenden Entwurf verschriftlicht, werden jedoch aktuell bereits in den Fachmedien und dem Vernehmen nach auch in Ministerien und Fraktionen diskutiert – deshalb möchten wir auch hierzu kurz Stellung nehmen. Bei diesen Vorschlägen geht es darum, mit einer zeitweisen Suspendierung der §§ 193 Abs. 1, 194 GVG zu ermöglichen, dass die Vorsitzenden/hauptamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Richtern weder im Sitzungssaal noch zum Zwecke der Beratung gleichzeitig gemeinsam anwesend sein müssen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen auch diese Vorhaben ab.

Ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sind Richter iSd Grundgesetzes. Ihre Praxiserfahrung und juristische Kompetenz sind erforderlich, um gerade in Arbeitsrechtsangelegenheiten sachgerechte Urteile sprechen zu können. Eine fehlerhafte Besetzung der Richterbank bedeutet gar einen Verstoß gegen Art. 101 Grundgesetz, das verfassungsmäßige Recht auf den gesetzlichen Richter. Ehrenamtliche Richter sind nicht Partei des Verfahrens, sie sind Teil des Gerichts selbst. Die ehrenamtlichen Richter sind gleichberechtigte mit gleichem Stimmrecht ausgestattete Richter iSd Grundgesetzes wie die Berufsrichter. Ihre persönliche Teilnahme an den Verhandlungen ist genauso unerlässlich, wie die der Berufsrichter. Dem wird die bloße Zuschaltung per Video nicht gerecht. Darüber hinaus ergeben sich Bedenken im Kontext des Art. 101 GG für den Fall, dass nur die Berufsrichter persönlich anwesend sind, die ehrenamtlichen Richter als Teil des Gerichts jedoch nur per Videokonferenz zugeschaltet sind. Wie sollen etwa per Video zugeschaltete ehrenamtliche Richter Einsicht in die Gerichtsakten nehmen können? Und wie soll die Beratung bzw. die Kommunikation zwischen den Richtern während der Verhandlung erfolgen? Dabei ist davon auszugehen, dass gerade in den Instanzgerichten die Prozessakten nicht vorab an die Richter versandt werden, sondern bei dem/der Vorsitzenden vorliegen, sodass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dort Einsicht nehmen müssen. Können sie dies nicht, ist keine Gleichwertigkeit unter den Mitgliedern der Richterbank gewährleistet. Auch deshalb lehnen wir den Vorschlag ausdrücklich ab.



Zudem wird die Qualität der Verhandlungen deutlich gemindert, da Präsenzsitzungen und Präsenzberatungen eine wesentlich andere Qualität haben, als die Zuschaltung per Videokonferenz. Bei der Rechtsfindung kommt es auch auf die Wahrnehmung von Zwischentönen im persönlichen Kontakt an. Die ehrenamtlichen Richter müssen in der Lage sein, auch feine Nuancen in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Das ist bei bloßer Teilnahme per Videokonferenz nicht gewährleistet. Ehrenamtliche Richter sind keine Richter 2. Klasse, die zurückzutreten haben. Und wie sollen die ehrenamtlichen Richter in der Verhandlung per Videokonferenz angemessene Fragen stellen?

Auch sind die Räumlichkeiten in den Gerichten durchaus so beschaffen und gestaltbar, dass ein hinreichender Abstand gewährleistet werden kann, um die Anwesenheit des gesamten Gerichts (Berufsrichter zuzüglich ehrenamtlicher Richter) zu ermöglichen und zu gewährleisten. Es ist in den meisten Fällen möglich, mit notwendigem Abstand persönlich teilzunehmen. Verhandlungen und Beratung sind entsprechend dem Abstandsgebot zu organisieren und in den Gerichtsräumen auch bei Anwesenheit des gesamten Gerichts durchführbar.

Neben den angesprochenen Punkten sehen wir zudem die Gefahr, dass hiermit ein schleicher Prozess eingeleitet wird, um die Rolle der ehrenamtlichen Richter immer weiter zu schwächen. Wir lehnen entsprechende - im Hinblick auf die ehrenamtlichen Richter/innen vorgeschlagene - Sonderregelungen bzw. Schlechterstellungen hiermit nochmals ausdrücklich ab. Sie bedeuten eine Herabstufung der ehrenamtlichen Richter zu Richtern 2. Klasse, zudem eine Vorstufe zum partiellen oder vollständigen Ausschluss und gehen in die gleiche bedenkliche und nicht zu rechtfertigende Richtung, wie die Vorschläge, die wir in den letzten Wochen bereits kritisch und ablehnend im Hinblick auf die Frage der Beschränkung der Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an Nichtzulassungsbeschwerden diskutiert haben.

Die Teilnahme Beteiligter per Video ist deutlich zu unterscheiden von der des Spruchkörpers – dem Gericht – bestehend aus Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern. Dieser muss sich als Einheit ein Bild von der mündlichen Verhandlung machen können und jederzeit reagieren und untereinander interagieren können. Nur so wird dem Prinzip der Unmittelbarkeit Genüge getan (vgl. zum Unmittelbarkeitsgrundsatz im Range eines Strukturprinzips der Verfassung auch die zitierte Entscheidung des BVerfG v. 27.11.2018 – 1 BvR 957/18). Das BVerfG hebt in dieser Entscheidung u.a. die Transparenz und Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes als mit Verfassungsrang ausgestattete Strukturprinzipien besonders hervor. Diese Entscheidung bestärkt die Auffassung, zumindest für mündliche Verhandlungen nur sehr zurückhaltend von Videokonferenztechnik Gebrauch zu machen. Eine Teilnahme von zu Hause aus dürfte, wie bereits erwähnt, regelmäßig ausscheiden, schon weil das Aufzeichnungsverbot nicht überwacht werden kann (vgl. Stäbler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 110a SGG (Stand: 21.03.2019), Rn. 21_1).

4. Zur geplanten Anpassung der §§ 64 und 72 ArbGG und Fristenfragen

a) Regelung Fristen im schriftlichen Verfahren

Gut und richtig ist, dass entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs das Gericht den Zeitpunkt festlegt, bis wann im schriftlichen Verfahren in zweiter und dritter Instanz Schriftsätze in Zeiten von Corona eingereicht werden können. Dies ermöglicht, coronabedingte Verzögerungen aufzufangen. Der tatsächlichen Fristenproblematik, die sich aufgrund der im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht existierenden strengen Fristenregimes in Zeiten von COVID-19 derzeit stellt, werden diese Änderungen allerdings bei weitem nicht gerecht. Vielmehr sind deutlich weitergehende coronabedingte und auf den Zeitraum von COVID19 beschränkte Anpassungen von Fristenregelungen im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht nötig – siehe dazu unten unter 4c) und die hier als zweite Datei beigefügte Anlage.

b) Verzicht auf mündliche Verhandlung ohne Zustimmung der Parteien

Für das drittinstanzliche Urteilsverfahren am BAG wird in § 72 ArbGG des vorliegenden Entwurfs schließlich bestimmt, dass das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, das heißt ohne mündliche Verhandlung und unabhängig davon, ob die Verfahrensbeteiligten damit einverstanden sind, treffen kann. Auch diesen Vorschlag lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab, denn auch die Durchführung eines letztinstanzlichen Verfahrens, etwa am BAG, muss grundsätzlich die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung umfassen. Sicher geht es in der dritten Instanz im Wesentlichen um Rechtsfragen. Aber die nicht geringe Vergleichsquote selbst in dieser Instanz zeigt, wie notwendig die persönliche Ansprache durch und an das Gericht zur Lösung eines Konflikts ist. Ein adäquates Bild von dem zu entscheidenden Rechtsstreit lässt sich in aller Regel nur gewinnen, wenn das Gericht die Parteien oder zumindest ihre Prozessvertreter auch persönlich erlebt hat. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum anders als in 1. und 2. Instanz, wo der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gemäß § 128 ZPO die Einwilligung der Parteien voraussetzt, nun in dritter Instanz auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden soll.

c) Notwendige bisher im Gesetzentwurf nicht enthaltende Fristenanpassungen im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht

Wie bereits unter 4.a) beschrieben, genügen die bisher im Gesetzentwurf zur Frage des Umgangs mit Fristenregelungen im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht in Zeiten von COVID19 den Anforderungen an Rechtsschutz, Rechtsschutzgewährleistung und Rechtspraxis absolut nicht. Vielmehr sind für die Zeiten der Coronapandemie folgende Anpassungen/Reformen der Fristenregelungen nötig (Näheres dazu siehe hier auch die als 2. Datei beigefügte Anlage):

aa) Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen und entsprechende Änderung des § 5 KSchG

§ 5 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) knüpft bisher an eine Verhinderung (nur) des Arbeitnehmers selbst an; die Vorschrift muss auf eine Verhinderung eines Prozessvertreters ausgeweitet werden.



Während des Zeitraums der Corona-Pandemie sind in § 5 KSchG zudem folgende weitergehende Regelungen vorzusehen:

- Verzicht auf Erfordernis der Glaubhaftmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KSchG) für Zeiten von Pandemie bzw. bei pandemiebedingter Unmöglichkeit.
- Zudem erforderlich ist die Aussetzung der weiteren Fristen für die (nachträgliche) Antragstellung (§ 5 Abs. 3 KSchG: innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig, spätestens innerhalb von 6 Monaten).

Begründung: Gegen Kündigungen muss nach derzeitiger Rechtslage innerhalb von drei Wochen (§ 4 KSchG) Klage erhoben werden, ansonsten tritt die Fiktion der Rechtswirksamkeit der Kündigung (§ 7 KSchG) ein. Ist ein Arbeitnehmer an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert, kann er nach derzeitiger Rechtslage innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nur die Zulassung der verspäteten Klage erheben (§ 5 KSchG). Da derzeit unsicher ist, auf welche Weise sich die Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der Anwälte und des verbandlichen Rechtsschutzes auswirkt, ist die Möglichkeit der Zulassung der verspäteten Klage auch auf Prozessvertreter zu erweitern. Es mag einem Arbeitnehmer zwar möglich sein, im Falle von Ausgangsbeschränkungen seine Unterlagen einem Rechtsvertreter zukommen zu lassen. Die bisherige Regelung verpflichtet aber den Prozessvertreter unbedingt innerhalb der Frist die Klage einzureichen, weil das Versäumnis der Frist durch einen Prozessvertreter dem Mandanten zugerechnet wird. Bei einem Rechtsanwalt wie auch Verbandsvertreter wird i.d.R. von Verschulden ausgegangen (LAG Rheinland-Pfalz 27.4.1990, DB 1991, 396 mit der Möglichkeit des Schadensersatzes). Wenn die Einhaltung der Frist aufgrund eigener Krankheit oder Quarantäne oder Arbeitsunfähigkeit von Verwaltungspersonal im Büro des Prozessvertreters nicht möglich ist, vernichtet dieses die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Dies wäre den Arbeitnehmern sozialpolitisch nicht vermittelbar. Zudem ist in den kommenden Monaten trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers mit einer Vielzahl von Kündigungen zu rechnen, die mit nur eingeschränkter personeller Kapazität bewältigt werden muss.

bb) Ermöglichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Anpassung der entsprechenden Wiedereinsetzungsvorschriften in allen Verfahrensordnungen

Zudem müssen die Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Zeiten von COVID-19 für diese Zeiten angepasst werden.

Folgende gesetzliche Regelung wäre nötig:

(1) Für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt vom 01.04. bis 31.12.2020 aufgrund der Auswirkungen der Covid-19- Pandemie die gesetzliche Vermutung, dass die Verhinderung einer Frist (§ 27 Abs. 1 SGB X, § 32 VwVfG, § 110 AO) oder gesetzlichen Verfahrensfrist (§ 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO, § 56 Abs. 1 FGO, §§ 233, 234, 236 ZPO) einzuhalten, ohne Verschulden erfolgt ist. Die Fristen zur Stellung des Wiedereinsetzungsan-

trages werden für diesen Sachverhalt auf einen Monat nach Wegfall dieses Hindernisses bestimmt. Aus demselben Grund ist Anträgen auf Fristverlängerungen, insbesondere für die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln (z.B. §§ 66, 74 ArbGG; §§ 160a Abs. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; §§ 47, 120 FGO), stattzugeben. Gleiches gilt, wenn der Prozessvertreter an der fristgerechten Wahrnehmung der Frist bzw. der Einlegung des Rechtsmittels aus diesem Grund verhindert war.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Begründung: Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bürgerinnen und Bürgern durch mit dem Coronavirus verbundenen einschränkenden Maßnahmen oder direkt durch eigene Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit an der Einhaltung von gesetzlichen Fristen unverschuldet gehindert sind. Es wird so gewährleistet, dass die sozialen Rechte und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht unverschuldet untergehen können. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fragen Gerichte weltweit mit den gleichen Problemen konfrontiert sind. Das kann zu kurzfristigen Lösungen führen, aber nicht notwendig zu Änderungen im Verfahrensrecht mit den beschriebenen Implikationen. So weist zum Beispiel der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf seiner Homepage darauf hin, dass sich kurzfristig alle gerichtlichen Fristen um einen Monat verlängern. Sodann sind weitere Maßnahmen zu treffen.

Entsprechendes muss für die prozessrechtlichen Regelungen im Strafrecht kodifiziert werden, z.B. §§ 44, 45 StPO.

cc) Notwendige (weitere) sozial- und verwaltungsverfahrensrechtliche Änderungen

Darüber hinaus ist neben entsprechenden Regelungen im Arbeitsrecht auch im Sozialrecht die Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfristen erforderlich.

Hier wären für den Bereich des Sozialrechts folgende gesetzliche Regelungen erforderlich:

- Verlängerungsmöglichkeiten der Begründungsfristen für Rechtsmittel
Notwendige gesetzliche Regelung:

(1) Die Verfahrensbetriebsregelungen gem. §§ 102 Abs. 2, 106a Abs. 3, 160a Abs. 2 SGG und §§ 87b Abs. 3, 92 Abs. 2, 133 Abs. 3 VwGO (Fiktion der Klagerücknahme, Fristsetzungen der Gerichte, Begründungsfrist) werden für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2020 ausgesetzt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.



Begründung: Für die klagenden Parteien selbst besteht die Gefahr, dass sie durch die coronabedingten einschränkenden Maßnahmen oder direkt durch eigene Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit an der Einhaltung der ihnen in diesen Regelungen von den Gerichten vorgegebenen Fristen zur Betreibung des Verfahrens unverschuldet gehindert sind. Dies gilt ebenso für ihre Prozessvertreter. Bei diesen ist zudem nach Beendigung der einschränkenden Maßnahmen und eigener Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein hoher Anfall nachträglich zu bearbeitender Verfahren zu erwarten. Es wird so gewährleistet, dass die sozialen Rechte und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht unverschuldet untergehen können, weil wegen Veräumung dieser Frist die Klage als zurückgenommen gilt.

- Auch die gesetzlichen Fiktionen, z.B. § 171 V SGB IX, sollten ausgesetzt werden.

dd) Hemmung von Verjährungsfristen sowie Hemmung arbeits- und sozialrechtlicher Ausschlussfristen

Zudem müssen gesetzliche Verjährungsfristen sowie arbeits- und sozialrechtliche Ausschlussfristen in Zeiten von COVID-19 gehemmt werden bzw. gehemmt sein.

Folgende Regelung wäre dazu erforderlich: Der Ablauf von Verjährungsfristen sowie arbeits- und sozialrechtlicher Ausschluss- und Verjährungsfristen ist vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gehemmt. (ggf. in Anlehnung an § 206 BGB).

ee) Ausnahmen vom Moratorium

Wir gehen zudem davon aus, dass die mittlerweile eingearbeitete Anpassung des Art. 240 § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB (Ersetzung des Wortes „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „arbeitsrechtliche Ansprüche“), die der DGB begrüßt, erhalten bleibt, um auf Gesetz (z.B. Mindestlohnansprüche), Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhende arbeitsrechtliche Ansprüche ebenfalls von dem Moratorium auszunehmen.

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, gibt es zahlreiche Gründe rechtlicher wie tatsächlicher Natur, die gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung sprechen. Wir bitten daher die Bundesregierung, von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen und sich stattdessen den wirklich zielführenden Fragen der hier unter Punkt 4c) aufgeführten coronabedingten notwendigen Anpassung von Fristenregelungen im Arbeits-/Sozial- und Verwaltungsrecht zu kümmern – Näheres dazu finden Sie auch in der hier als DGB-Forderungen Fristenregime bezeichneten zusätzlichen Anlage anbei – siehe 2. Datei im Anhang.